

---

### Infoblatt: Überschreitung der 44-Euro-Sachbezugsfreigrenze durch Versand- und Verpackungskosten?

---

Sachbezüge sind Leistungen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer nicht in Geld, sondern in Form eines geldwerten Vorteils gewährt werden und unterliegen in der Regel der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht. Bis zu einer Freigrenze von 44,00 Euro pro Kalendermonat können diese geldwerten Sachbezüge steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben.

#### **Wird durch die Übernahme zusätzlich anfallender Versand- und Verpackungskosten durch den Arbeitgeber diese Freigrenze überschritten?**

Mit dieser Frage beschäftigt sich derzeit der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Revisionsverfahren gegen ein Urteil des Finanzgerichts (FG) Baden-Württemberg.

Das FG Baden-Württemberg hat mit seinem Urteil vom 04.08.2016 entschieden, dass Versand- und Verpackungskosten in die Bewertung der 44-Euro-Sachbezugsfreigrenze miteinzubeziehen sind. Es sieht in der Übernahme dieser Kosten eine geldwerte Dienstleistung und somit eine Bereicherung des Arbeitnehmers. Im Urteilsfall hatte eine Firma Ihren Mitarbeitern als Anerkennung ermöglicht, bei einer Fremdfirma pro Monat Waren im Wert von 43,99 Euro brutto zu bestellen, die dann von der Firma bezahlt wurden. Die Fremdfirma berechnete allerdings nicht nur den Warenwert, sondern zusätzlich eine Versand- und Handlingspauschale in Höhe von 7,14 Euro, wodurch die monatliche 44-Euro-Freigrenze überschritten wurde. Ein Lohnsteuerprüfer kam zu dem Ergebnis, dass somit der gesamte geldwerte Vorteil lohnsteuerpflichtig war. Die Firma war anderer Meinung und klagte.

#### **Unser Tipp für die Praxis:**

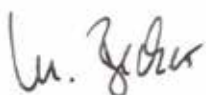
Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte bei zukünftigen Sachbezügen die Versand- und Verpackungspauschale in die 44-Euro-Freigrenze miteingerechnet werden. In Fällen, in denen die 44-Euro-Freigrenze durch solche Zusatzkosten überschritten und dies bereits durch einen Lohnsteuerprüfer aufgegriffen wurde, sollte gegen den Nachforderungsbescheid Einspruch eingelegt und ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Auf das anhängige Revisionsverfahren vor dem BFH sollte verwiesen werden.

#### **Hinweis:**

Erfolgt der Zufluss eines Sachbezuges über eine Guthabekarte, so sind, nach derzeitiger Auffassung der Literatur, anfallende und vom Arbeitgeber übernommene Nebenkosten, wie zum Beispiel die monatliche Aufladegebühr, nicht in die 44-Euro-Freigrenze einzubeziehen, da diese nicht als eine Bereicherung des Arbeitnehmers angesehen werden.

Bei Fragen rund um dieses Thema beraten wir Sie gerne.

Mit aktiven Grüßen



Marc Becker